



Kreisjugendordnung

vom 02. Februar 1996

1 Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Kronach haben sich zur "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" ist am jeweiligen Wohnort des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin.

1.3

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Kronach, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren.

1.4

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:

- a) Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit
- b) Fortbildung, der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendgruppen und der Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Feuerwehren.

2 Mitgliedschaft

Mitglieder der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" können die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Kronach sein, wenn sie die "Jugendordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns" angenommen haben.

3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreisjugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreisjugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

5 Organe

Organe der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

6 Delegiertenversammlung

6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach". Sie tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin zusammen.

6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten / den Jugendfeuerwehrwartinnen
- c) den Jugendgruppensprechern / den Jugendgruppensprecherinnen.

6.3

Aufgaben der Delegiertenversammlung:

- a) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin
Wahl des stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartes / der stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin
(bis zu zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen sind möglich)
- b) Wahl des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- c) Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- d) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

6.4

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.5

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen.

6.6

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung wie unter Punkt 6.4 beachtet wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.7

Stimmberechtigt zur Wahl sind:

- a) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- b) der Schriftführer / die Schriftführerin,
- c) der Kassenwart / die Kassenwartin,
- d) die Jugendwartvertreter / die Jugendwartvertreterinnen der Inspektionsbereiche,
- e) die Jugendwarte / Jugendwartinnen der Mitgliedsgruppen, soweit sie von ihren Kommandanten als Jugendwart / Jugendwartin in der eigenen Wehr benannt sind. Wenn der Jugendwart / Jugendwartin verhindert ist, kann der oder die Stellvertreter/in das Stimmrecht wahrnehmen. Die Stellvertreter / Stellvertreterinnen müssen von den jeweiligen Kommandanten der eigenen Wehr benannt sein.

6.8

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen ist.

7 Wählbarkeit

Innerhalb der Delegiertenversammlung sind,

- a) die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- b) der Schriftführer / die Schriftführerin,
- c) der Kassenwart / die Kassenwartin,
- d) die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen,
- d) die Jugendwartvertreter / die Jugendwartvertreterinnen,

wählbar, wenn sie als ordentliches Mitglied der Delegiertenversammlung von seiner Feuerwehr als Jugendwart / -in benannt und entsandt sind.

Als Kreisjugendgruppensprecher / -in ist wählbar, wer als ordentliches Mitglied der Delegiertenversammlung von seiner Feuerwehr als Jugendgruppensprecher / -in benannt und entsandt ist.

8 Kreisjugendfeuerwehrausschuss

8.1

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus,

- a) der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
- b) dem Kreisjugendgruppensprecher / der Kreisjugendgruppensprecherin,
- c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- d) dem Kassenwart / der Kassenwartin,
- e) den Fachbereichsleitern / den Fachbereichsleiterinnen,
- f) den Jugendwartvertretern / Jugendwartvertreterinnen der Inspektionsbereiche.

8.2

Der Kreisjugendgruppensprecher / die Kreisjugendgruppensprecherin wird von den Jugendgruppensprechern / Jugendgruppensprecherinnen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Kreisjugendgruppensprecher / die Kreisjugendgruppensprecherin muss mindestens 16 Jahre alt sein, um eine bedingte Rechtsgeschäftsfähigkeit erreicht zu haben. Das Höchstalter beträgt 20 Jahre. Für das Wahlverfahren gilt Punkt 9.3 entsprechend.

8.3

Der Schriftführer / die Schriftführerin und der Kassenwart / die Kassenwartin sowie die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden von den Jugendfeuerwehrwarten / den Jugendfeuerwehrwartinnen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Punkt 9.3 entsprechend. Die Jugendwartvertreter / Jugendwartvertreterinnen der Inspektionsbereiche werden von den Jugendwarten / Jugendwartinnen des jeweiligen Inspektionsbereiches auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt Punkt 9.3 entsprechend.

8.4

Die Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, usw.) werden vom Kreisjugendfeuerwehrwart / Kreisjugendfeuerwehrwartin in Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Die Anzahl der Fachbereichsleiter / Fachbereichsleiterinnen wird von der Kreisjugendfeuerwehrleitung festgelegt.

8.5

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss wird durch den Kreisjugendfeuerwehrwart / Kreisjugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen.

8.6

Der Kreisjugendgruppensprecher / die Kreisjugendgruppensprecherin, der Kassenwart / die Kassenwartin, der Schriftführer / die Schriftführerin und der Jugendwartvertreter / die Jugendwartvertreterin müssen ihr jeweiliges Amt zur Vollversammlung niederlegen, wenn sie im Laufe des vorausgegangenen Jahres aus ihrem Amt als Jugendwart (oder stellv. Jugendwart) ausgeschieden, also am Tag der Vollversammlung kein Jugendwart / keine Jugendwartin mehr sind.

9 Kreisjugendfeuerwehrleitung

9.1

Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin
- b) den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarten/ Kreisjugendfeuerwehrwartinnen (bis zu zwei Stellvertreter/innen sind möglich)

9.2

Der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin und der stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart / die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin werden von den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartinnen der Mitgliedsgruppen auf die Dauer von sechs Jahren in geheimer Wahl gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Kreisbrandrat / der Kreisbrandrätin sowie den Jugendfeuerwehrwarten / Jugendfeuerwehrwartinnen der Mitgliedsfeuerwehren.

9.3

Gewählt ist derjenige / diejenige, der / die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten / Kandidatinnen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

9.4

Der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin vertritt die Belange der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" im Auftrag des Kreisbrandrates (Kreisverbandsvorsitzenden) nach innen und außen, insbesondere beim Landesjugendfeuerwehrtag.

9.5

Von der Vertretungsbefugnis darf der stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart / die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin verhindert ist.

9.6

Der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin muss sein Amt zur Vollversammlung niederlegen, wenn er / sie im Laufe des vorausgegangenen Jahres aus dem Amt als Jugendwart / Jugendwartin (oder stellv. Jugendwart / Jugendwartin) ausgeschieden, also am Tag der Vollversammlung kein Jugendwart / keine Jugendwartin mehr ist.

10 Verwaltung und Finanzierung

10.1

Die Verwaltung und Geschäfte der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" werden ehrenamtlich geführt.

10.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der „Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V.“ und aus den Stadt- und Kreisjugendringen aufgebracht.

10.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über die Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,00 € kann der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin entscheiden. Der Kassenwart / die Kassenwartin führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht. Dieser ist auch dem Kassenwart der Kassenwartin des Kreisfeuerwehrverbandes vorzulegen.

10.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

11 Auflösung

11.1

Die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach" kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Kronach noch Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

11.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der "Jugendfeuerwehren des Landkreises Kronach" an den "Kreisfeuerwehrverband Landkreis Kronach" über.

12 Betreuung und Förderung

Der Kreisfeuerwehrverband Kronach betreut und fördert die "Jugendfeuerwehr des Landkreises Kronach".

13 Schlussbestimmungen

13.1

Die Jugendordnung der "Jugendfeuerwehren des Landkreises Kronach" ist Bestandteil der Satzung des "Kreisfeuerwehrverbandes Landkreis Kronach".

13.2

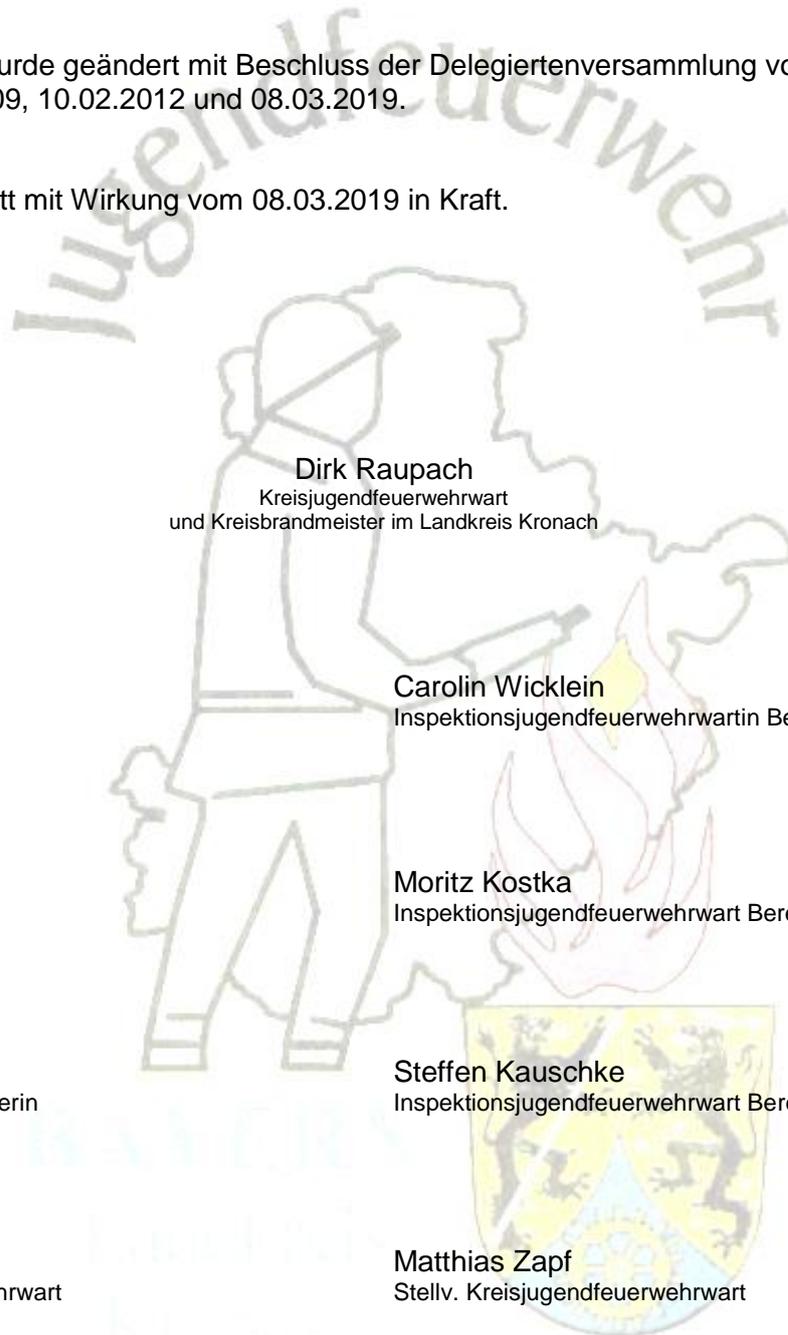
Die Jugendordnung wurde bei der Delegiertenversammlung am 02.02.1996 in Nordhalben beschlossen und vom KfV-Vorsitzenden am 02.02.1996 in Nordhalben bestätigt.

13.3

Die Jugendordnung wurde geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 16.02.2002, 10.02.2007, 14.02.2009, 10.02.2012 und 08.03.2019.

13.4

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 08.03.2019 in Kraft.



Dirk Raupach
Kreisjugendfeuerwehrwart
und Kreisbrandmeister im Landkreis Kronach

Marcus Götz
Kassier

Carolin Wicklein
Inspektionsjugendfeuerwehrwartin Bereich I

Daniel Gremer
Schriftführer

Moritz Kostka
Inspektionsjugendfeuerwehrwart Bereich II

Lara Schmitt
Kreisjugendgruppensprecherin

Steffen Kauschke
Inspektionsjugendfeuerwehrwart Bereich III

Christian Kahl
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart

Matthias Zapf
Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart

KBR Joachim Ranzenberger
Vorsitzender KfV Kronach

Teuschnitz, den 08.03.2019